

## Bekanntmachung

### Förderungsrichtlinien für die Fassadenrenovierung im Altort

1. Gegenstand der Förderung:

Die Gemeinde stellt jährlich Haushaltsmittel für die Fassadenrenovierung denkmalgeschützter Gebäude und für die Förderung von Maßnahmen der Ortspflege im Vollzug der Gestaltungssatzung bereit. Förderungsgebiet für Maßnahmen nach 2.1 – 2.8 ist der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

2. Förderfähige Maßnahmen:

Im Rahmen dieser Haushaltsmittel gewährt die Gemeinde Zuschüsse für folgende Maßnahmen:

- 2.1 Fassadenrenovierung von Altbauten
- 2.2 Freilegung von Fachwerkfassaden
- 2.3 Erstmaliger Einbau von Sprossenfenstern
- 2.4 Erstmaliger Einbau von Klappläden
- 2.5 Einbau von Sandstein- und Muschelkalkgewänden an Fenstern und Türen sowie die Neugestaltung von Haussockeln, bis max. 0,75 m.
- 2.6 Abbau von Fernsehaußenantennen
- 2.7 Abbau von bis zum Inkrafttreten der Gestaltungssatzung zulässigen oder geduldeten Werbeanlagen und Fassadenverkleidungen, die der Gestaltungssatzung widersprechen.
- 2.8 Sonstige im Interesse der Ortsbildes liegende Maßnahmen, insbesondere, wenn sie durch Auflagen der Baugenehmigungsbehörde gefordert werden.

Die Maßnahmen 2.1 – 2.8 können auch nebeneinander gefördert werden.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzung:

- 3.1 Die Förderungszusage durch die Gemeinde muss vor Beginn der Maßnahme schriftlich erfolgt sein. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 3.2 Die Maßnahme muss entsprechend den Vorschriften der Gestaltungssatzung Veitshöchheim ausgeführt werden.

#### 4. Höhe der Förderung:

Die Förderung soll die Bereitschaft der Bevölkerung zur Ortsbildpflege fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherrn infolge der Vorschriften der Gestaltungssatzung Veitshöchheim ausgleichen. Im Einzelnen werden Zuschüsse gewährt für Maßnahmen nach

- |       |                          |   |
|-------|--------------------------|---|
| 2.1   | bis zu <u>1.023,00 €</u> | je Gebäude, jedoch nicht mehr als 10 % der nachgewiesenen Kosten, Ersatzmaßnahmen nach 2.3 und 2.4 können in die förderfähigen Kosten nach 2.1 mit einbezogen werden. |
| 2.2   | bis zu <u>20,45 €</u>    | je m <sup>2</sup> freigelegte Fachwerkfassadenfläche (zuzüglich zu 2.1)   |
| 2.3   | bis zu <u>30,70 €</u>    | je m <sup>2</sup> Fensterfläche bei dem Einbau von Sprossenfenstern max. 10 % der tatsächlichen Kosten  |
| 2.4   | bis zu <u>76,70 €</u>    | je m <sup>2</sup> Klappladen, max. 40 % der tatsächlichen Kosten  |
| 2.5   | bis zu <u>51,20 €</u>    | lfdm. Sandsteingewände etc. max. 50 % der tatsächlichen Kosten  |
| 2.6   | bis zu <u>51,20 €</u>    | Haussockel, max. 30 % der tat. Kosten.  |
| 2.7.1 | bis zu <u>384,00 €</u>   | für den Abbau einer Fernsehantenne  |
| 2.7.2 | bis zu _____             | für den Abbau von Werbeanlagen, max. 127,00 €/je Werbeanlage  |
| 2.7.2 | bis zu _____             | Abbau von Fassadenverkleidungen, max. 50 % der tatsächlichen Kosten   |
| 2.8.  |                          | Entscheidung über die Höhe der Förderung im Einzelfall, max. 50 % der tatsächlichen Kosten  |

Der Höchstbetrag der Förderung nach Ziffer 2.1 – 2.8 beträgt innerhalb von 10 Jahren

insgesamt bei a) Altbauten	<u>2.556,00 €</u>
b) Neubauten	1.534,00 €